SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Nothweiler vom 10.02.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Nothweiler erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Nothweiler setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
   a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
   b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 572 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die in der 1.Nachtragshaushaltssatzung vom 21.11.2024 festgesetzten Hebesätze.

Nothweiler den 10.02.2025

Gemeinde Nothweiler 3 Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Ingo Schuster
Ortsbürgermeister